

Entgeltordnung für die öffentlichen Sportheinrichtungen der Stadt Parchim

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Parchim in der jeweils gültigen Fassung die Zahlung von Benutzungsentgelten für die Überlassung und Benutzung der von der Stadt Parchim verwalteten öffentlichen Sportheinrichtungen.

§ 2

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Sportheinrichtungen sowie für die Bereitstellung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände wird ein Entgelt nach der Anlage dieser Ordnung erhoben. Die Benutzungsentgelte gelten nicht für Veranstaltungen, die gewerblichen Charakter tragen oder über das übliche Maß der Benutzung hinausgehen. In diesen Fällen sind Benutzungsentgelte zu vereinbaren, die der Art der Veranstaltung angemessen sind.
- (2) Die Benutzungsentgelte entstehen
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (3) Die Stadt Parchim kann bis zur Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgelts einen Vorschuss fordern.
- (4) Wird einem Veranstalter eine bestimmte Sportheinrichtung für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbart werden, die sich pro Tag mindestens auf das für zwei Doppelstunden anfallende Entgelt belaufen muss. Die abschließende Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.
- (5) Für die Benutzung der Sportheinrichtungen durch Kinder und Jugendliche, die gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Parchim angehören, wird auf ein Entgelt verzichtet, soweit es sich um Trainings- und Wettkampfveranstaltungen handelt, bei denen keine Einnahmen erzielt werden.
- (6) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Sportheinrichtungen sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

§ 3

Schuldner der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Zahlung der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Die Benutzungsentgelte sind vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung durch Überweisung auf das Konto der Stadt zu entrichten. Die Überweisung des Nutzungsentgeltes ist der Stadt nachzuweisen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung des Benutzungsentgeltes vor Beginn der Benutzung der jeweiligen Sporteinrichtung kann die Benutzungsgenehmigung durch die Stadt widerrufen werden.
- (4) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen durch gemeinnützige Sportvereine der Stadt Parchim kann eine andere Zahlungsfrist festgelegt werden. Der Fälligkeitstermin ist auf der entsprechenden Benutzungsgenehmigung zu vermerken.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die öffentlichen Sporteinrichtungen der Stadt Parchim vom 22.09.2004 außer Kraft.

Parchim, den 04.12.2025


Dirk Flörke
Bürgermeister

Benutzungsentgelte für öffentliche Sporteinrichtungen der Stadt Parchim

Einrichtung	Entgelt je Zeitstunde (60 min) jede weitere angefangene ½ Stunde = 50 % des Stundenentgeltes	
SH Fischerdamm		
je Feld	a)*	10,00 EUR
	b)**	15,00 EUR
ges. Halle	a)	30,00 EUR
	b)	40,00 EUR
Mensa		15,00 EUR
Städtische TH	a)	10,00 EUR
	b)	15,00 EUR
SH Weststadt		
je Feld	a)	10,00 EUR
	b)	15,00 EUR
ges. Halle	a)	20,00 EUR
	b)	30,00 EUR
Goethe TH	a)	10,00 EUR
	b)	15,00 EUR
Jahnsportplatz		
Großspielfeld	a)	15,00 EUR
	b)	25,00 EUR
Kleinspielfeld	a)	10,00 EUR
	b)	15,00 EUR
Multifunktionsfläche	a)	10,00 EUR
	b)	15,00 EUR
Clubraum		15,00 EUR
Flutlicht		
Großspielfeld		5,00 EUR
Kleinspielfeld		2,50 EUR
Tennisanlage		2,00 EUR

* Montag-Freitag

** Samstag, Sonntag, Feiertage